

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB (in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung) und § 315d HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB (in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung) und § 315d HGB) für die MAX Automation SE und den MAX Automation-Konzern beinhaltet Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren, den Corporate Governance Bericht und die Entsprechenserklärung. Außerdem enthält sie Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung der beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren mit Frauen sowie zur Erreichung dieser Zielgrößen. Die MAX Automation SE verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten. § 289f HGB wurde mit Wirkung zum 1.1.2020 geändert. Diese geänderte Fassung ist jedoch erstmals auf den Jahres- und Konzernabschluss und die Erklärung zur Unternehmensführung für das nach dem 31. 12.2020 liegende Geschäftsjahr anwendbar.

### **Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken**

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht („monistisches System“).

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats der MAX Automation SE gehört es, die externen Einflüsse und Entwicklungen rund um das operative Geschäft und die Finanzierungssituation der MAX Automation SE und ihrer Tochtergesellschaften zu erkennen und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Chancen und Risiken seine Entscheidungen zu treffen. Dabei ist der Verwaltungsrat an die Regelungen, die in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren, welche monatlich Finanzberichte aus den Tochtergesellschaften erhalten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern bzw. dem Management der operativen Tochtergesellschaften führen sowie Besuche der in- und ausländischen Standorte durchführen (wobei zum Teil Personenidentität zwischen den geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE und den Vorständen bzw. Geschäftsführern der Tochtergesellschaften besteht).

Die Gesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards wurden im Rahmen einer Compliance Richtlinie erlassen. Der dazugehörige Code of Conduct ist über die Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

### **Corporate Governance Bericht**

Die Einhaltung national und international anerkannter Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) ist ein wichtiges Kriterium für die Anlageentscheidungen von Investoren. Der folgende Corporate Governance Bericht dient der Zusammenfassung der wesentlichen Corporate-Governance-Grundsätze, die für die Unternehmensführung der MAX Automation SE maßgeblich sind.

### **Allgemeines zur Führungsstruktur**

Seit der Umwandlung der MAX Automation AG in die MAX Automation SE mit der Eintragung in das Handelsregister am 8. Februar 2018 unterliegt die MAX Automation SE insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) sowie weiterhin dem überwiegenden Teil der Bestimmungen des deutschen Aktienrechts und unverändert den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der für die SE erlassenen Satzung. Die MAX Automation SE hat eine monistische Führungsstruktur, die sich dadurch auszeichnet, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren fühlen

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Ihre innere Ordnung ist jeweils in Geschäftsordnungen geregelt, die die Bestimmungen und die Satzung ergänzen. Die Hauptversammlung ist das zweite Organ des Unternehmens.

## **Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE**

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE, der seit Wirksamwerden der Umwandlung mit der Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft am 8. Februar 2018 im Amt ist, leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Finanzen, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Zum Jahresbeginn waren die Herren Dr. Jens Kruse (Vorsitzender), Oliver Jaster, Daniel Fink, Andreas Krause und Herr Dr. Ralf Guckert Mitglieder des Verwaltungsrats. Herr Dr. Ralf Guckert wurde am 25. Januar 2019 gerichtlich zum Mitglied des Verwaltungsrates bestimmt. Die Verwaltungsratsmitglieder wurden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der MAX Automation SE beschließt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder der Herren Dr. Jens Kruse, Dr. Guckert und Krause und Jaster endete daher mit dem Ende der Hauptversammlung am 17. Mai 2019. Herr Fink schied bereits am 31. März 2019 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat aus dem Verwaltungsrat aus.

Mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 17. Mai 2019 wurden von der Hauptversammlung Herr Dr. Christian Diekmann, Herr Dr. Ralf Guckert, Herr Oliver Jaster, Herr Andreas Krause sowie Herr Dr. Jens Kruse als Verwaltungsratsmitglieder bestellt. Sie wurden bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds, bestellt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet. Wiederbestellungen sind zulässig. Herr Dr. Christian Diekmann ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Es wird angestrebt, den Verwaltungsrat im Jahr 2020 um ein weibliches Mitglied, welches unabhängig im Sinne von 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist, zu ergänzen. Der Verwaltungsrat hat auf Empfehlung des Personalausschusses beschlossen, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung 2020 Frau Karoline Kalb den Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen, verbunden mit einer Erweiterung des Verwaltungsrats von fünf auf sechs Mitglieder. Zudem hat der Verwaltungsrat beschlossen, Frau Kalb bereits ab dem 1. November 2019 im Rahmen eines Beratervertrags an regulären Verwaltungsratssitzungen als Gast teilnehmen zu lassen. Frau Kalb erhält im Rahmen des Vertrages ein fixes Beratungshonorar von EUR 3.333,00 netto, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie wird der Gesellschaft ihre Dienste an mindestens zwei Tagen pro Monat zur Verfügung stellen. Der Vertrag endet jedenfalls im Falle der Wahl von Frau Kalb als Verwaltungsratsmitglied durch die Hauptversammlung.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.

Der Verwaltungsrat orientierte sich bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern neben den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten – die Funktion des Verwaltungsrats fördernden – Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehörte beispielsweise die Zugehörigkeit von Mitgliedern, die einschlägige unternehmerische Erfahrungen aufweisen. Der Verwaltungsrat sah davon ab, konkretere Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Verwaltungsrats-tätigkeit einhergeht.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch alle drei Monate. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt.

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



Der Verwaltungsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Personalausschuss sowie einen Prüfungsausschuss gebildet. Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Verwaltungsrats an; namentlich Herr Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender), Herr Dr. Jens Kruse und Herr Dr. Ralf Guckert. Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidung des Verwaltungsrats vor, insbesondere macht er Vorschläge zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren und zu deren Vergütung. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Verwaltungsrats an: Herr Dr. Jens Kruse (Vorsitzender), Herr Dr. Christian Diekmann, Herr Andreas Krause sowie Herr Oliver Jaster. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichten.

## **Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE**

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführenden Direktoren sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden und setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt auch die Zahl der geschäftsführenden Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Die geschäftsführenden Direktoren werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sind derzeit Herr Andreas Krause, Herr Werner Berens, Herr Patrick Vandenrhijn und Herr Dr. Guido Hild. Von den geschäftsführenden Direktoren gehört Herr Andreas Krause dem Verwaltungsrat an.

Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren informieren den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle unternehmensrelevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sind in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

## **Die Hauptversammlung**

Die Aktionäre nehmen und nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die MAX Automation SE verfügt nur über voll stimmberechtigte Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft [www.maxautomation.com/de/investor-relations/hauptversammlung/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/hauptversammlung/) sowie <https://www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/> veröffentlicht.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die MAX Automation SE den Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen. Das Anmelde- und Legitimationsverfahren

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



entspricht dem in Deutschland bei Namensaktien üblichen Verfahren. Hierbei kann – nach ordnungsgemäßer Anmeldung – derjenige an der Hauptversammlung als Aktionär teilnehmen, der am Tag der Hauptversammlung als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Dabei werden im Grundsatz nach Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung (sog. Technical Record Date) keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen, sodass das Technical Record Date der maßgebliche Stichtag für die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist.

## **Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement**

Der Konzernabschluss der MAX Automation SE wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss, der zusammengefasste Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags in der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2019 hat der Verwaltungsrat der MAX Automation SE eine Unabhängigkeitsbestätigung des vorgesehenen Prüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebeten, über alle während der Prüfungshandlung auftretenden Sachverhalte, die im weitesten Sinne die Aufgaben des Verwaltungsrats zu wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnissen betreffen, unverzüglich zu berichten, wenn diese nicht unmittelbar beseitigt werden können. Die Hauptversammlung hat am 17. Mai 2019 dem Vorschlag des Verwaltungsrats, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer der MAX Automation SE und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu bestellen, zugestimmt.

Das bestehende Risikomanagementsystem der MAX Automation SE ist darauf ausgelegt, geschäftliche und finanzielle Risiken, denen das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, aufzudecken, zu erfassen, zu bewerten und zu steuern. Die einzelnen Elemente des Überwachungssystems liefern verlässliche Informationen zur aktuellen Risikolage und unterstützen die Dokumentation, Risikoprüfung und Schwachstellenbehebung. Sie tragen somit zu einer Minimierung der aus den Risiken potenziell entstehenden negativen Effekte bei. Ausführliche Informationen zu dem Risikomanagementsystem finden sich im zusammengefassten Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns.

## **Transparenz**

Die MAX Automation SE nutzt zur zeitnahen Information der Aktionäre und Anleger die Internetseite des Unternehmens [www.maxautomation.com](http://www.maxautomation.com). Neben dem Finanzbericht sowie den Zwischenberichten (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilung) werden Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die MAX Automation SE publiziert einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichend zeitlichem Vorlauf.

## **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile**

Die MAX Automation SE veröffentlicht entsprechend den Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach Art. 19 MMVO, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der MAX Automation SE i.S. von Art. 19 MMVO wahrnehmen, sowie von mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die MAX Automation-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/) veröffentlicht.

Ebenso veröffentlicht die Gesellschaft unverzüglich nach deren Eingang Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. über das Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 38 WpHG sowie über das Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 39 WpHG auf der Internetseite unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/). Die entsprechenden Meldungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind auch im Anhang des Konzernabschlusses im Geschäftsbericht wiedergegeben.

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



## **Entsprechenserklärung-Deutscher Corporate Governance Kodex**

Am 7. Februar 2020 hat der Verwaltungsrat die Entsprechenserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG bezogen auf die am 7. Februar 2020 geltende Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 veröffentlicht. Abweichungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden in der Entsprechenserklärung dargelegt und begründet. Die Entsprechenserklärung vom 7. Februar 2020 einschließlich der Begründung der Abweichungen findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/).

Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung seit 2008 sind den Aktionären ebenso über die oben angegebene Internetadresse dauerhaft zugänglich gemacht.

## **Angaben zur Vergütung im Corporate Governance Bericht**

Es wird auf den Vergütungsbericht, welcher Bestandteil des Konzernlageberichts ist, verwiesen.

## **Grundzüge des Vergütungssystems der geschäftsführenden Direktoren**

Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden geschäftsführenden Direktoren ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und des Konzernlagebericht individualisiert offengelegt.

## **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2019 ist im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht individualisiert aufgeführt.

## **Aktionsoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme**

Es bestehen zwar keine Aktienoptionsprogramme, jedoch erhalten einzelne geschäftsführende Direktoren ähnliche wertpapierorientierte Vergütungselemente. Diese sind im Anhang sowie im zusammengefassten Lage- und Konzernlagebericht individualisiert offengelegt.

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

Dieser Corporate Governance Bericht wird im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Die Erklärung zur Unternehmensführung findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/](http://www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/).

## **Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 7. Februar 2020 zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Paragraph 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraph 161 AktG**

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 7. Februar 2017 (der Kodex) und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. Februar 2019 sämtlichen Empfehlungen entsprochen.

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



## **Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems**

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Abweichend von Ziffer 2.2.1 Satz 1 des Kodex hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Hauptversammlung vorzulegen, § 48 Abs. 2 Satz 2 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 2.3.1 Satz 1 und 3.7 Abs. 3 des Kodex ist der Verwaltungsrat zur Einberufung der Hauptversammlung zuständig, §§ 48 und 22 Abs. 2 SEAG.
- Die in Ziffern 2.3.2 Satz 2 (weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter), 3.7 Abs. 1 (Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot) und Abs. 2 (Verhalten bei einem Übernahmeangebot) sowie 3.10 (Corporate Governance Bericht), 4.1.3 (Compliance) und 4.1.4 (Risikomanagement und -controlling) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Die in Ziffer 3.6 Absatz 2 genannte Empfehlung, nach der der Aufsichtsrat bei Bedarf ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da der im Berichtszeitraum amtierende geschäftsführende Direktor Herr Andreas Krause Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist, konnte diese auf dualistische Gesellschaften zugeschnittene Regelung nicht von der Gesellschaft berücksichtigt werden.
- Die in Ziffern 4.1.1 (Leitung des Unternehmens) und 4.1.2 in Verbindung mit 3.2 Halbsatz 1 (Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens) des Kodex enthaltenen Aufgaben des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat, § 22 Abs. 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.1.2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Ziffern 5.4.2 Satz 2 und 5.4.4 des Kodex können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.

## **Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex**

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

### **Zu 3.8**

Die von der MAX Automation SE für ihre Verwaltungsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung beinhaltet aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Gruppenversicherung handelt, die auch eine Reihe von Mitarbeitern im Inland erfasst, grundsätzlich keinen Selbstbehalt. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist allerdings ein Selbstbehalt für die geschäftsführenden Direktoren vereinbart, nicht jedoch für die Verwaltungsratsmitglieder. Die MAX Automation SE ist der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Aus diesem Grund wird von einem Selbstbehalt für die Mitglieder des Verwaltungsrats auch weiterhin abgesehen.

### **Zu 4.1.5 Satz 1 5.1.2 und 5.4.1**

Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats orientiert sich die MAX Automation SE ausschließlich an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten sowie an sachgerechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehört beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder. Es wurde davon abgesehen, konkretere Ziele für die Besetzung zu benennen, zumal mit der bloßen Benennung solcher konkreten Ziele nicht notwendigerweise eine Verbesserung der Qualität der Tätigkeit einhergeht. Für die beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats erreicht. Es wird angestrebt, den Verwaltungsrat im Jahr 2020 um ein weibliches Mitglied zu ergänzen. Der Verwaltungsrat erwägt zudem, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu entwickeln. Es ist auch vorgesehen, im Jahr 2020 die Nachfolgeplanung im

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



Sinne einer internen Nachwuchsförderung für Führungskräfte zu formulieren und in einem entsprechenden Programm organisatorisch zu verankern.

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat sich entschieden, sowohl eine angemessene Altersgrenze als auch eine angemessene Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Verwaltungsrat einzuführen, die dem Anliegen des Kodex und der bisherigen Praxis der Gesellschaft Rechnung tragen. Verwaltungsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sein. Personen, die dem Verwaltungsrat seit mehr als 20 Jahren angehören, sollen nicht wiederbestellt werden können. Geschäftsführender Direktor soll nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **Zu 4.2.3 Abs. 2 Satz 2**

Die monetären Vergütungsbestandteile umfassen nur im Hinblick auf die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren fixe und variable Bestandteile. Zwar geht die MAX Automation SE davon aus, dass die Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 in dem monistischen Leitungssystem der Gesellschaft lediglich auf die geschäftsführenden Direktoren anzuwenden ist. Vorsorglich wird jedoch offengelegt, dass die monetären Vergütungsteile der Verwaltungsratsmitglieder keine variablen Bestandteile umfassen.

## **Zu 4.2.3 Abs. 4 Satz 1**

Die Vergütungsstruktur der MAX Automation SE sieht einen Abfindungs-Cap im Sinne der Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 nicht vor. Die MAX Automation SE sieht für solche Klauseln keine Notwendigkeit. Durch die generelle Vereinbarung von Abfindungs-Caps wird die Möglichkeit genommen, die Umstände des jeweiligen Einzelfalls bei Vertragsabschlüssen oder -verlängerungen zu berücksichtigen.

## **Zu 4.2.3 Abs. 6**

Die Grundzüge des Vergütungssystems werden im zusammengefassten Lagebericht dargelegt und im Finanzbericht wiedergegeben. Die entsprechenden Informationen sind somit den Aktionären zugänglich und auf eine nochmalige mündliche Information in der Hauptversammlung wird verzichtet.

## **Zu 5.4.3**

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

## **Zu 5.4.6**

Die Tätigkeit in den Ausschüssen wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht gesondert vergütet. Die MAX Automation SE sieht in einer zusätzlichen Vergütung keine Notwendigkeit und geht davon aus, dass dies nicht im Unternehmensinteresse liegt.

## **Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren**

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Er ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ziel seiner Tätigkeit besteht in der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Er gibt die strategische Ausrichtung des Unternehmens vor und erörtert mit den geschäftsführenden Direktoren in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.

# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE im monistischen System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anzahl der geschäftsführenden Direktoren und kann, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Schließlich gibt sich der Verwaltungsrat selbst eine Geschäftsordnung.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Verwaltungsrat einzurichtenden Risikomanagementsystem zu unterrichten.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies für den Einzelfall bestimmt.

Der Verwaltungsrat erläutert jedes Jahr seine Tätigkeit in seinem Bericht an die Aktionäre, der Vorsitzende des Verwaltungsrats gibt den Aktionärinnen und Aktionären in der Hauptversammlung zusätzliche Informationen hierzu.

Mitglieder des Verwaltungsrats sind derzeit Herr Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender), Herr Dr. Ralf Guckert, Herr Oliver Jaster, Herr Andreas Krause sowie Herr Dr. Jens Kruse. Insgesamt hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse gebildet. Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Verwaltungsrats an; namentlich Dr. Christian Diekmann (Vorsitzender), Dr. Jens Kruse und Dr. Ralf Guckert. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder des Verwaltungsrats an: Dr. Jens Kruse (Vorsitzender), Dr. Christian Diekmann, Oliver Jaster und Andreas Krause. Zusammensetzung und Aufgabe des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses wurden in Geschäftsordnungen erlassen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Verwaltungsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese bestehen überwiegend in der Vorbereitung ihrer Behandlung und Beschlussfassung im Gesamtverwaltungsrat, soweit der Verwaltungsrat den Ausschüssen nicht eine abschließende Tätigkeit übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat auf Empfehlung des Personalausschusses hin beschlossen, der nächsten ordentlichen Hauptversammlung 2020 Frau Karoline Kalb den Aktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen, verbunden mit einer Erweiterung des Verwaltungsrats von fünf auf sechs Mitglieder. Zudem hat der Verwaltungsrat beschlossen, Frau Kalb bereits ab dem 1. November 2019 im Rahmen eines Beratervertrags an ordentlichen Verwaltungsratssitzungen als Gast teilnehmen zu lassen.

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut.



# ERKLÄRUNG ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNG



## **Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats mit Frauen sowie zur Erreichung dieser Zielgrößen**

Der Verwaltungsrat hat bislang kein konkretes Ziel für den Anteil an Frauen im Verwaltungsrat und unter den geschäftsführenden Direktoren festgelegt. Es wird angestrebt, den Verwaltungsrat im Jahr 2020 um ein weibliches Mitglied zu ergänzen.

Als Zielgröße für den Anteil an Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats hat der Verwaltungsrat einen Anteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil wurde in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats erreicht.

Mitglieder des Verwaltungsrats sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre sein und geschäftsführender Direktor soll nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Ziele für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren wurden im Jahr 2019 erreicht.

Ansonsten hat der Verwaltungsrat bislang kein eigenständiges Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB aufgestellt im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass neben den Zielsetzungen für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren und den bisher im Unternehmen umgesetzten und angestrebten Maßnahmen zur Förderung der Vielfaltigkeit ein zusätzliches Diversitätskonzept keinen substantiellen Mehrwert mit sich bringt.

Düsseldorf, im März 2020

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Dr. Christian Diekmann  
(Vorsitzender)

Andreas Krause  
(geschäftsführender Direktor)